

# Satzung Deutsche Huntington- Hilfe Norddeutschland e. V.

20.10.04  
Errichtungsdatum 27.01.2005  
Änderungsdatum 24.04.05

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Deutsche Huntington-Hilfe Norddeutschland e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Itzehoe unter der Nr. 0857 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Landesverband der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. in Norddeutschland
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen auf dem Gebiet der Huntington-Krankheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Hilfe für die Kranken und Familienangehörigen auf medizinischen, rechtlichem und sozialem Gebiet;
- b) Information der Öffentlichkeit und aller Berufsgruppen, die mit der Sorge für Huntington-Kranke und ihren Familien betraut sind;
- c) Ideelle und materielle Förderung der Huntington-Forschung;
- d) Aufbau lokaler Selbsthilfegruppen. Die lokalen Selbsthilfegruppen sollen von Kontaktpersonen geleitet werden, die Vereinsmitglieder sein müssen;
- e) Einflussnahme auf die jeweilige Gebietskörperschaften, damit spezielle Behandlungszentren errichtet, ausgebaut und gefördert werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt und Mitglied der deutschen Huntington-Hilfe e.V. ist. Juristische Personen können nur Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist

innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft.

- (3) Durch einfache Mehrheit kann in einer Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied ernannt werden. Es hat Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins, jedoch nur Stimmrecht, wenn es gleichzeitig eingeschriebenes Mitglied ist.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet...
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, mit mehr als 12 Pflichtbeträgen in Rückstand gekommen ist, oder als Fördermitglied mit dem Pflichtbeitrag trotz Mahnung für ein Jahr in Rückstand geblieben ist.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
- (5) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach freiem Ermessen, mindestens jedoch den Pflichtbeitrag, Fördermitglieder zahlen jährlich Pflichtbeiträge. Die jeweilige Mindesthöhe und Fälligkeit der Pflichtbeiträge wird von der Mitgliederversammlung der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Mitglieder können auf formlosen Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Gewinn und Vermögensbildung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 7 Selbstlosigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind...

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, ein stellvertretener Vorsitzenden und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Anwesenheit von 3 der 4 Mitglieder. Vorstandbeschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündig gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; bei fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus vier (4) Personen, und zwar je einem (1) Vertreter der Betroffenen, der Risikopersonen, der Partner sowie einem Vertreter der medizinischen Berufe oder medizinischen Hilfsberufe.
- (2) Er wird auf Dauer von drei (3) Jahren , vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- (5) Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren, und das Protokoll ist von einem Mitglied des Beirates zu unterzeichnen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über...
  - a) Ausgaben ab einer Höhe von € 2.500.-
  - b) Aufnahme von Darlehn und Ausstellung oder Girierung von Wechseln ab einer Höhe von € 2.500.-
  - c) Die Höhe der Pflichtbeiträge der Mitglieder und der Fördermitglieder
  - d) Die Entlassung des Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Beirates
  - f) Die Ehrenmitglieder § 3(3) und Mitgliedschaft gemäß § 3(2) und § 4(4)
  - g) Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen
  - h) Für die Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in dieser Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war
  - i) Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Leitung der Sitzung**

Die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) zu unterzeichnen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die „Deutsche Huntington-Hilfe e.V., Sitz in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.